

das Recht vorbehalten für seine Verfassung die Garantie des Bundes nachzusehen. Daran schloß sich der wichtigste Vorschlag, die bestehenden Verfassungen dürften nur „auf die durch die Verfassung selbst bestimmte Art“ abgeändert werden. Auch diesen Antrag bekämpfte Bernstorff als einen Verstoß wider das monarchische Princip. Aber auch Bernstorff hegte diesmal Bedenken, weil Niemand mit Sicherheit zu sagen wußte, welche Verfassungen in Deutschland noch wirklich bestanden! Durfte Preußen sich verpflichten, die ärmlichen Trümmer der Feudalstände in seinen alten Territorien nur mit Zustimmung dieser Stände selber aufzuheben? Dann war eine Verfassung für den Gesamtstaat unmöglich. „Die neue Verfassung“, schrieb der Staatskanzler an Bernstorff, „muß aus dem Willen, der Weisheit und Gerechtigkeit des Königs allein hervorgehen.“ Er forderte also volle Freiheit für die preussische Krone, und auf Bernstorff's Antrag gab die Conferenz dem Art. 56 die unverfängliche Fassung: daß „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen“ nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden sollten.*)

Hierauf folgte der Hauptsatz des neuen deutschen constitutionellen Staatsrechts. Das „monarchische Princip“, das schon in Karlsbad auf Württembergs Antrag allgemeine Anerkennung gefunden hatte und in der That für den Bestand dieses Fürstenbundes unentbehrlich war, wurde förmlich als Regel für alle deutschen Landesverfassungen anerkannt. Der Art. 57 bestimmte: „Die gesammte Staatsgewalt muß in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.“ Wie frohlockte Benz, als der Ausschuß der Conferenzen sich über diesen Satz geinigt hatte. So lange schon führte er den Föderkrieg wider Montesquieu's Gewaltentheilung und Rottet's Volkshoveränität; nun sah er alle diese anarchischen Doktrinen durch einen feierlichen Ausspruch des deutschen Arcopags „unwiderruflich gestürzt“, und da er nach Publicistenart die Bedeutung solcher theoretischen Kämpfe überschätzte, so schrieb er voll übermüthiger Freude am 14. December 1819 in sein Tagebuch: „eines der größten und würdigsten Resultate der Verhandlungen unserer Zeit; ein Tag wichtiger als der bei Leipzig!“ Auch sein getreuer Adam Müller wünschte, daß der kostbare Satz in den Codex des allgemeinen europäischen Staatsrechts übergehen möge, und drei Jahrzehnte hindurch ward der Art. 57 W. S. K. als „das Motto des monarchischen Systems“ auf den deutschen Rathedern leidenschaftlich bald bekämpft bald gepriesen. Sein praktischer Werth war ungleich geringer als die Mäner der Doktrin ausnahmen. Die juristischen Dilettanten der Conferenzen hatten wieder nicht verstanden, für ihren richtigen politischen Gedanken einen scharfen staatsrechtlichen Ausdruck zu finden.

*) Briefung des Staatskanzlers, 25. Dec.; Bernstorff's Bericht, 31. Dec. 1819.